

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1

Pflichtteil: Abfindung bei Verzicht ist freigebige Zuwendung der künftigen Erben

Krankenversicherung: Hat Ihre Krankenkasse Ihnen die Praxisgebühr erstattet?

2. ... für Unternehmer 2

Gelangensbestätigung: Stichtag für die neuen Nachweisregelungen erneut verschoben

Freiberufler: Freiwillige Buchführung führt zur Soll-Versteuerung

Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz: Geändertes Umsatzsteuerrecht

Aufsichtsrat: Geldwerter Vorteil bei Verlustübernahme durch Aktiengesellschaft

3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3

Sonderzuwendungen: Kein Lohnzufluss bei konkludenter Aufhebung der Zusage

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3

Dienstwagen: Gestellter Chauffeur löst zusätzlichen geldwerten Vorteil aus

5. ... für Hausbesitzer 4

Erweiterung: Wenn Sie ein Flachdach zu einem Satteldach umbauen lassen

Verluste: Einkünfteerzielungsabsicht bei regionalem Wohnungsleerstand

Wichtige Steuertermine

November 2013

- 11.11. Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 15.11. Grundsteuer
- Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.11. bzw. 18.11.2013. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Pflichtteil

Abfindung bei Verzicht ist freigebige Zuwendung der künftigen Erben

Vermögensvorteile, die Ihnen **innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren** von derselben Person zugewendet werden, sind bei der Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zusammenzurechnen.

Gegen eine solche Zusammenrechnung hat sich nun jedoch der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall ausgesprochen, in dem drei Brüder dem vierten Bruder jeweils eine Abfindung von 150.000 € gezahlt hatten. Der abgefundene Bruder sollte für den Fall, dass er von der Erbfolge der Mutter ausgeschlossen wird, auf seinen künftigen Pflichtteils(ergänzungs)anspruch verzichten. Er hatte in den zehn Jahren zuvor bereits eine (Vor-)Schenkung seiner Mutter in Höhe von 1 Mio. € erhalten. Das Finanzamt sah die Abfindungszahlung als **fiktive Schenkung** der Mutter an, die mit der Millionenschenkung zusammenzurechnen ist, und setzte Schenkungsteuer von 85.000 € fest.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass die Abfindungszahlungen **keine Schenkung der Mutter** waren, sondern drei (getrennt zu steuernde) freigebige Zuwendungen der Brüder, so dass die Erwerbe nicht zusammengerechnet werden durften. Die Steuerklasse richtet sich erfreulicherweise nicht nach dem Verhältnis des Zuwendungsempfängers (Verzichtenden) zum Zahlenden, sondern zum künftigen Erblasser. Daher war die für Kinder und Stiefkinder geltende Steuerklasse anzuwenden und nicht die für Geschwister geltende.

Hinweis: Abfindungen, die künftige gesetzliche Erben an eine andere Person für den Verzicht auf den künftigen Pflichtteils(ergänzungs)anspruch zahlen, können mit Eintritt des Erbfalls steuermindernd als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden.

Krankenversicherung

Hat Ihre Krankenkasse Ihnen die Praxisgebühr erstattet?

Sind Sie gesetzlich krankenversichert? Dann haben Sie sicherlich bemerkt, dass die Praxisgebühr von 10 € pro Quartal **zum 01.01.2013 abgeschafft** worden ist. Dennoch hat sich das Finanzministerium Schleswig-Holstein nun zur steuerlichen Behandlung der Gebühr geäußert.

Die bis 2012 gezahlte Praxisgebühr ist nicht als Sonderausgabe abziehbar, da sie kein Basisbeitrag zur Krankenversicherung ist, sondern eine Selbstbeteiligung an den Krankheitskosten. Entsprechend muss die Erstattung der Gebühr durch die Krankenkasse in späteren Jahren **nicht als Beitragsrückerstattung** von den Sonderausgaben **abgezogen** werden. Die Rückzahlung muss sich aber auf die zuvor tatsächlich gezahlte Praxisgebühr beziehen und sich an deren Höhe orientieren. Andernfalls mindern die Erstattungsbeträge die abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge.

2. ... für Unternehmer

Gelangensbestätigung

Stichtag für die neuen Nachweisregelungen erneut verschoben

Verkaufen Sie als deutscher Unternehmer Waren ins EU-Ausland, ist dieser Vorgang als **innergemeinschaftliche Lieferung** grundsätzlich von der deutschen Umsatzsteuer befreit. Voraussetzung hierfür ist, dass der Empfänger ebenfalls Unternehmer ist und die Waren für sein Unternehmen gekauft hat. Zudem müssen Sie gegenüber dem Fiskus nachweisen, dass die gelieferte Ware auch tatsächlich aus Deutschland in das andere EU-Land „gelangt“ ist.

Ab dem 01.10.2013 sollten hierbei eigentlich zwingend neue Regeln zu beachten sein: Als Lieferant sollten Sie den **Nachweis** nur noch mit der sogenannten Gelangensbestätigung oder aber mit speziellen, von der jeweiligen Transportart abhängigen Alternativbelegen erbringen dürfen. Im Großen und Ganzen sollten die alternativen Nachweise nur für die Versendung per Post, Kurierdienst oder Spediteur gelten und die Verwendung eines Frachtbriefs oder eines „Tracking-and-Tracing“-Protokolls erlauben.

Kurz vor dem vorgesehenen Stichtag hat das Bundesfinanzministerium dazu ein Anwendungsschreiben veröffentlicht. Für EU-Exporte, die Sie **bis zum 31.12.2013** ausführen, wird es nicht beanstandet, wenn Sie noch auf Grundlage der bis zum 31.12.2011 geltenden **alten Rechtslage** nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorgelegen haben.

Freiberufler

Freiwillige Buchführung führt zur Soll-Versteuerung

Bei der sogenannten **Soll-Versteuerung** der Umsätze kommt es nicht darauf an, was an Geld vereinnahmt ist, sondern darauf, was vereinnahmt werden soll. Dagegen muss ein Unternehmer bei der **Ist-Versteuerung** erst dann Umsatzsteuer zahlen, wenn er auch tatsächlich Geld von seinem Vertragspartner erhalten hat.

Freiberufler können normalerweise die Ist-Versteuerung beim Finanzamt beantragen. Der Bundesfinanzhof hat jedoch entschieden, dass sie diese Möglichkeit verlieren, wenn sie eine Buchführung einrichten - wozu sie im Regelfall nicht verpflichtet sind. Jetzt hat das Bundesfinanzministerium die Finanzämter angewiesen, Freiberuflern, die **freiwillig Bücher führen**, keine Ist-Versteuerung mehr zu genehmigen. Bereits erteilte Genehmigungen müssen für Umsätze ab 2014 widerrufen werden - soweit rechtlich möglich.

Hinweis: Die Ist-Versteuerung kann auch weiterhin durchgeführt werden, sofern der Gesamtjahresumsatz 500.000 € im Kalenderjahr 2012 nicht überstiegen hat.

Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz

Geändertes Umsatzsteuerrecht

Das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz ist am 30.06.2013 in Kraft getreten. Eine der wichtigsten umsatzsteuerlichen Änderungen betrifft die **Abrechnung durch Gutschriften**: Rechnungen also, die nicht der leistende Unternehmer erstellt, sondern der Leistungsempfänger. Auf diesen muss nun **das Wort „Gutschrift“** auftauchen, sonst kann der Leistungsempfänger keinen Vorsteuerabzug aus ihnen geltend machen.

Für die **Ausstellung von Rechnungen** ist das Recht des Staates maßgeblich, in dem der leistende Unternehmer sitzt. Dagegen ist bei einer Gutschrift die Rechtslage des Landes entscheidend, in dem der Leistungsempfänger sitzt.

Eine weitere Änderung ergibt sich für **innergemeinschaftliche Lieferungen**, bei denen der Unternehmer nun verpflichtet ist, **bis zum 15. des auf die Lieferung folgenden Monats** eine **Rechnung** auszustellen.

Aufatmen können die **Berufsbetreuer**: Der Gesetzgeber hat im Wesentlichen die Steuerfreiheit ihrer Leistungen ab dem 01.07.2013 anerkannt.

Wenn ein **Beförderungsmittel** mehr als 30 Tage (bei Wasserfahrzeugen 90 Tage) überlassen wird, liegt eine **langfristige Vermietung** vor (z.B. Pkw-Leasing). Bei der langfristigen Vermietung

an Privatpersonen waren die Umsätze bisher in dem Land zu besteuern, in dem der vermietende Unternehmer seinen Sitz hat. Jetzt ist der Wohnsitz der Privatperson maßgeblich.

Aufsichtsrat

Geldwerter Vorteil bei Verlustübernahme durch Aktiengesellschaft

Will ein Arbeitgeber seine Belegschaft an das eigene Unternehmen binden und finanzielle Anreize schaffen, kann er sogenannte **Mitarbeiterbeteiligungsprogramme** anbieten. Für die Teilnehmer kann sich ein solches Programm jedoch auch als nachteilig erweisen, wie folgender Fall zeigt:

Hier hatte eine Aktiengesellschaft (AG) ihren Mitarbeitern und Aufsichtsräten die Möglichkeit eingeräumt, Aktien der AG zu erwerben. Die Käufer trugen kein wirtschaftliches Risiko, denn sie durften die Aktien nach zwei Jahren **zum ursprünglichen Ausgabekurs** an die AG zurückgeben. Der Aufsichtsratsvorsitzende der AG erwarb daraufhin 10.000 Aktien für je 11,50 €. Da der Wert der Aktien nach zwei Jahren nur noch bei 6 € pro Aktie lag, zog er die Notbremse und gab seine Aktien zum Einstandspreis von 11,50 € an die AG zurück. Das Finanzamt erfasste den von der AG ausgeglichenen Verlust von 5,50 € pro Aktie als geldwerten Vorteil und erhöhte die Einkünfte des Aufsichtsrats aus selbständiger Arbeit um insgesamt 55.000 €.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Aufsichtsratsvorsitzende den Vorteil aus der Verlustübernahme durch die AG als Vergütung für die Aufsichtsrats Tätigkeit (**Einkünfte aus selbständiger Arbeit**) versteuern muss. Entscheidend war, dass sich nur Mitarbeiter und Aufsichtsräte an Aktienerwerb und -rückgabe beteiligen durften und die Rückgabeoption somit untrennbar mit der Aufsichtsrats Tätigkeit verbunden war.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Sonderzuwendungen

Kein Lohnzufluss bei konkludenter Aufhebung der Zusage

Bei der vertraglichen Regelung von Lohnansprüchen sollten auch nachträgliche Änderungen vertraglich fixiert werden. Denn wird eine Änderung nur „im Stillen“ vorgenommen, könnten sich bei einer späteren **Lohnsteuerverprüfung** Probleme ergeben. Ein gutes Beispiel hierfür liefert ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem Eheleute jeweils zu 50 % an einer GmbH beteiligt waren. Der Ehemann war als Geschäfts-

führer tätig, die Ehefrau als kaufmännische Angestellte. Laut Arbeitsvertrag stand beiden Weihnachts- und Urlaubsgeld zu, das ihnen ab dem zweiten Jahr nach Abschluss des Arbeitsvertrags jedoch nicht ausgezahlt wurde. Auch in der Bilanz war kein entsprechender Passivposten gebildet worden. Das Finanzamt vertrat nach einer Lohnsteuerverprüfung die Ansicht, den Eheleuten sei das Weihnachts- und Urlaubsgeld trotzdem **mit Fälligkeit zugeflossen**. Entsprechend erhöhte es die Arbeitslöhne der Eheleute.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass **kein Lohnzufluss gegeben** ist. Ein solcher käme nur in Betracht, wenn

- Geldbeträge tatsächlich in bar ausgezahlt oder auf einem Konto des Empfängers gutgeschrieben werden,
- Beträge in den Büchern des Verpflichteten gutgeschrieben werden und dem Berechtigten ab sofort zur Verfügung stehen,
- bei beherrschenden Kapitalgesellschaftern die von der Gesellschaft geschuldeten Vergütungen fällig werden (fingierter Zufluss) oder
- ein Gesellschafter auf einen Vergütungsanspruch verzichtet und damit eine verdeckte Einlage bewirkt.

Im Urteilsfall traf keine dieser vier Varianten zu. Laut BFH fehlte schon eine Forderung, die hätte fällig werden können. Das planvolle Vorgehen der Beteiligten (keine Auszahlung und keine Buchung über mehrere Jahre) sprach dafür, dass der arbeitsvertraglich eingeräumte **Anspruch** auf die Zuwendungen **konkludent aufgehoben** worden war. Daher konnte den Eheleuten weder Lohn nach den Grundsätzen des Zuflusses von Einnahmen bei beherrschenden Gesellschaftern zufließen noch konnten sie eine den Zufluss von Arbeitslohn begründende verdeckte Einlage bewirken.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Dienstwagen

Gestellter Chauffeur löst zusätzlichen geldwerten Vorteil aus

Die private Nutzung eines Dienstwagens wird vielfach nach der **1-%-Methode** versteuert. Dabei ist für die Nutzung des Wagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein separater Zuschlag von 0,03 % des Fahrzeuglistenpreises pro Monat und Entfernungskilometer (zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) anzusetzen.

Beispiel: Der Arbeitnehmer nutzt einen Dienstwagen mit einem Bruttolistenpreis von 30.000 € für Fahrten zwischen Wohnung und

Arbeitsstätte (Entfernung: 20 km). Für jeden Monat der Nutzung muss er einen zusätzlichen geldwerten Vorteil von 180 € versteuern ($0,03 \% \times 30.000 \text{ €} \times 20 \text{ km}$).

Ein weiterer lohnsteuerlicher Vorteil muss ange-
setzt werden, wenn dem Arbeitnehmer vom Ar-
beitgeber für die Fahrten zwischen Wohnung und
Arbeitsstätte ein Fahrer überlassen wird. Darauf
hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuel-
len Urteil hingewiesen.

Entscheidend war für die Richter, dass der Ar-
beitgeber dem Arbeitnehmer damit eine **werthal-
tige Dienstleistung** (Personalüberlassung) für ei-
ne dem Arbeitnehmer obliegende Aufgabe (Pen-
deln zur Arbeit) zur Verfügung stellt. Ein geld-
werter Vorteil ist selbst dann anzusetzen, wenn
der Arbeitnehmer aufgrund der Chauffeurdienste
die Möglichkeit hat, schon während der Fahrt sei-
ne Büroarbeiten zu erledigen.

Der **Wert der Fahrgestellung** ist mit dem um
übliche Preisnachlässe geminderten üblichen End-
preis am Abgabeort anzusetzen. Dieser Wert muss
durch eine Schätzung ermittelt werden, die sich
am Wert einer von fremden Dritten bezogenen
vergleichbaren Fahrgestellung orientiert.

5. ... für Hausbesitzer

Erweiterung

Wenn Sie ein Flachdach zu einem Satteldach umbauen lassen

Für Vermieter macht es einen großen Unter-
schied, ob Baukosten ihres Mietobjekts steuerlich
zu Erhaltungsaufwendungen oder Herstellungsk-
osten führen: **Erhaltungsaufwendungen** sind
sofort im Jahr der Zahlung als Werbungskosten
bei den Einkünften aus Vermietung und Verpach-
tung abziehbar. Dagegen können **Herstellungsk-
osten** nur im Wege der Abschreibung (in der
Regel mit 2 % pro Jahr) berücksichtigt werden.

In einem vielbeachteten Urteil hat der Bundesfi-
nanzhof (BFH) entschieden, dass die Kosten für
den Umbau eines Flachdachs zu einem Satteldach
als Herstellungskosten qualifiziert werden müs-
sen. Denn eine solche Baumaßnahme führt zu ei-
ner **Erweiterung des Wohngebäudes**.

Das neugeschaffene Dachgeschoss erfüllte im Ur-
teilsfall zwar nicht die Anforderungen an einen
Wohn- und Aufenthaltsraum, da kein Ausbau er-
folgt war. Allerdings genügte es für die Annahme
einer Erweiterung des Gebäudes, dass eine Nut-
zung als Speicher oder Abstellraum denkbar und
möglich war. Die nutzbare Fläche umfasst nicht
nur die reine Wohnfläche, sondern auch die zum
Gebäude gehörenden **Abstell- und Bodenräume**
sowie die Räume, die den Anforderungen des

Bauordnungsrechts nicht genügen. Unerheblich
war für den BFH, ob und wie das Dachgeschoss
tatsächlich genutzt wurde und mit welchem finan-
ziellen Aufwand eine Nutzung zu Wohnzwecken
hätte ermöglicht werden können.

Verluste

Einkünfteerzielungsabsicht bei regionalem Wohnungsleerstand

Solange eine Immobilie **auf Dauer vermietet** ist,
lassen sich laufende Kosten, Schuldzinsen und
Abschreibungen problemlos steuerlich berück-
sichtigen. Anders sieht das jedoch aus, wenn Sie
Verluste erzielen. In besonderen Fällen - wie ei-
nem langjährigen Leerstand - prüft das Finanzamt
die Vermietungsabsicht sehr genau.

Diese Problematik veranschaulicht ein Urteil des
Bundesfinanzhofs (BFH), in dem es um eine leer-
stehende Stadtvilla ging. Das Objekt war schon
seit langem nicht mehr vermietet worden und hat-
te früher den Eltern des Käufers gehört, der es
1997 ersteigerte. Trotz der Beauftragung einer
Wohnungsgesellschaft gelang es ihm 14 Jahre
nicht, Mieter für das stark sanierungsbedürftige
Objekt zu finden. In der Stadt stand rund die Häl-
fte des Mietwohnraums leer, so dass insbesondere
für die angebotene Wohnungsgröße von 156 qm
keine Nachfrage bestand. Die notwendige **Sanie-
rung** hatte der neue Eigentümer unterlassen, weil
er sie als **unwirtschaftlich** betrachtete.

Die Einkünfteerzielungsabsicht kann laut BFH bei
besonders langem Leerstand nach einer Vermie-
tung auch **ohne das Zutun des Eigentümers** ent-
fallen, wenn das Mietobjekt wegen

- fehlender Marktgängigkeit oder
- aufgrund anderer struktureller Vermietungs-
hindernisse

in absehbarer Zeit nicht vermietet werden kann.
Im Urteilsfall konnte die baufällige Villa unter
wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen nicht
mehr marktgängig gemacht werden. Auch der
Wohnungsleerstand in der Region machte eine
Vermietung objektiv unmöglich. Auf das Verhal-
ten des Vermieters - beispielsweise eigene Ver-
mietungsbemühungen - kommt es hierbei nicht
an. Die Richter legen zwar nicht fest, wie lange
das Finanzamt Verluste hinnehmen muss, haben
die im Jahr 2010 angefallenen Verluste aber nicht
anerkannt. Der Eigentümer hatte laut BFH keine
Einkünfteerzielungsabsicht (mehr).

Mit freundlichen Grüßen